

Richtlinien für die Förderung von Elektrofahrzeugen

1.) Allgemeines

Die Stadtgemeinde Völkermarkt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen **einmaligen**, nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Ankauf von nachstehenden Elektrofahrzeugen (**E-Fahrrad, E-Moped und E-Auto**)

Arbeitsmaschinen jeglicher Art sind von dieser Förderung ausgenommen.

Die Förderung wird nur natürlichen Personen gewährt, pro Haushalt wird nur ein Elektrofahrzeug gefördert.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Völkermarkt haben.

Auf die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, die Zuschüsse werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel vergeben.

2.) Förderungsausmaß (lt. StR. 2/2021)

15 % des Ankaufswertes handelsüblicher Fahrzeuge,
jedoch **max. € 100,--** (einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss)

3.) Antragstellung und erforderliche Unterlagen

- Antragsformular (liegt im Gemeindeamt auf)
- Originalrechnung und Originaleinzahlungsbeleg
- Kopie des Zulassungsscheines

4.) Rückerstattung

- zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind zurückzuzahlen.